

SCHAUFENSTER STEUERN 11/2015

Sehr geehrte Mandanten,

wo gehobelt wird, da fallen Späne. So lautet ein Sprichwort, mit dem gesagt werden soll, dass Fehler beim Arbeiten unvermeidlich sind. Tatsächlich gibt es aber Fehler und Fehler. Ein richtig falscher Fehler ist mal wieder dem Fiskus unterlaufen, wie einer Mitteilung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe vom 18.09.2015 zu entnehmen ist:

Bundesweit wurde bei einigen Arbeitnehmern die Steuerklasse 3 in Steuerklasse 4 geändert, weshalb die Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht stimmten und ein zu hoher Lohnsteuerabzug vorgenommen wurde. Besonders übel: Der Fiskus hat (angeblich) keine Möglichkeit, diesen Fehler zu erkennen, weshalb eine Korrektur nur auf Hinweis des betroffenen Arbeitnehmers stattfinden kann.

Es empfiehlt sich also, Gehaltsabrechnungen genau zu prüfen! Wird ein Fehler entdeckt, muss der betroffene Arbeitnehmer einen formlosen Korrekturantrag beim Finanzamt stellen, worauf dann die Steuerklasse berichtigt wird. Bis dahin wird eine Papierbescheinigung ausgestellt, wodurch der Arbeitgeber in die Lage versetzt wird, trotz der falschen Lohnsteuerabzugsmerkmale eine richtige Gehaltsabrechnung zu erstellen.

OK, Fehler passieren. Auch solche dummen und unerklärlichen Fehler geschehen. Dennoch klingt es wie Hohn, wenn die Oberfinanzdirektion mitteilt: "Wir hoffen, dass der Fehler für alle Beteiligten zu keinem gewichtigen Mehraufwand führt und bedanken uns für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe." Wenn doch der Betriebsprüfer auch mal so viel Verständnis aufbringen würde, wie es hier von den Bürgern gefordert wird...!

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ralf Eisenmenger, Gabriele Henke

Termine

Steuern und Sozialversicherung

BFH

Rechtsprechungsänderung zu Zivilprozesskosten

Finanzamt

Einspruchseinlegung durch einfache E-Mail

Hank und Partner mbB / Eisenmenger und Kollegen GmbH
74523 Schwäbisch Hall
Telefon: 0791/950310
info@hank-und-partner.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- BFH: Rechtsprechungsänderung zu Zivilprozesskosten
- Finanzamt: Einspruchseinlegung durch einfache E-Mail
- Einkommensteuerbescheide für Lebenspartner: EDV-Änderungen werden vorbereitet
- Auslandsspenden: Voraussetzungen für Abzug konkretisiert
- Erstattung von Kapitalertragsteuer bei nachträglich bekannt gewordenen Steuerbefreiungstatbeständen
- Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen: Gewinne aus Veräußerung oder Einlösung ein Jahr nach der Anschaffung nicht steuerbar
- Grunderwerbsteuer: Bis auf weiteres keine auf § 8 Absatz 2 GrEStG gestützte Festsetzungen mehr
- Darlehenszahlung in 372 Raten muss nicht verzinst sein
- Kindergeld für volljähriges Kind: Anspruch besteht auch für Übergangszeit zwischen Ausbildung und freiwilligem Wehrdienst

3 Arbeitnehmer

7

- Urlaubs- und Weihnachtsgeld darf nicht aufgrund des höheren Stundenlohnes nach dem Mindestlohngesetz gestrichen werden
- Riesterrente: Für Fehler der Zulagenstelle haftet die Rentenkasse
- Betriebsärztliche Gripeschutzimpfung: Impfschaden dennoch kein Arbeitsunfall
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: Beim Fragen nicht päpstlicher als der Papst aufpassen
- Betriebliche Weiterbildung auf neuem Höchststand
- Bürgschaftsaufwendungen des Arbeitnehmers: Werbungskosten?
- Schuhverkäuferin: Anschaffung von Schuhen führt nicht zu Werbungskosten
- Entgangener Vorstandsposten: Schadensersatz ist steuerpflichtiger Arbeitslohn
- Steuerliche Abzugsbeschränkung für Telearbeitsplatz einer Alleinerziehenden

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.11.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.11. für den Eingang der Zahlung.

16.11.

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 19.11. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge November 2015

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für November ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 26.11.2015.

BFH: Rechtsprechungsänderung zu Zivilprozesskosten

Die Kosten eines Zivilprozesses sind im Allgemeinen keine außergewöhnlichen Belastungen im Sinne des § 33 Einkommensteuergesetz. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) unter Änderung seiner Rechtsprechung entschieden. Etwas anderes könne ausnahmsweise gelten, wenn ein Rechtsstreit einen für den Steuerpflichtigen existenziell wichtigen Bereich oder den Kernbereich menschlichen Lebens berührt.

Im zugrunde liegenden Fall ging es um eine Erbstreitigkeit, die in einem Zivilprozess ausgetragen wurde. Die Anwaltskosten aus dem Nachlassverfahren machte die Klägerin in ihrer Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen geltend und berief sich dabei auf ein Urteil des BFH vom 12.05.2011 (VI R 42/10). Nachdem sie hiermit weder beim Finanzamt noch beim Finanzgericht durchdrang, wandte die Klägerin sich an den BFH.

Ihre Klage hatte keinen Erfolg. Der BFH führte aus, an seiner im Urteil vom 12.05.2011 geäußerten Rechtsauffassung nicht mehr festzuhalten. In dem Urteil hatte er die Unausweichlichkeit von Zivilprozesskosten unter der Voraussetzung angenommen, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Der BFH betont, zu seiner vormaligen langjährigen Rechtsprechung zurückzukehren, wonach bei den Kosten eines Zivilprozesses eine Vermutung gegen die Zwangsläufigkeit gesprochen habe und zwangsläufige Aufwendungen nur anerkannt worden seien, wenn der Prozess existenziell wichtige Bereiche oder den Kernbereich menschlichen Lebens berührte. Dies sei im vorliegenden Fall indes nicht gegeben.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 18.06.2015, VI R 17/14

Finanzamt: Einspruchseinlegung durch einfache E-Mail

Der Bundesfinanzhof entschied, dass auch nach der bis zum 31. Juli 2013 geltenden Rechtslage ein Einspruch mit einfacher E-Mail, d.h. ohne eine qualifizierte elektronische Signatur, eingelegt werden konnte, wenn die Finanzbehörde einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnet hat.

Die Familienkasse hatte im Januar 2013 eine zugunsten der Klägerin erfolgte Kindergeldfestsetzung aufgehoben und in dem Bescheid die E-Mail-Adresse der Familienkasse angegeben. Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin mit einfacher E-Mail Einspruch ein, den die Familienkasse als unbegründet zurückwies. Das Finanzgericht (FG) wies die dagegen gerichtete Klage ab: Da der Einspruch mangels qualifizierter elektronischer Signatur nicht wirksam eingelegt worden sei, liege ein bereits bestandskräftiger Aufhebungsbescheid vor.

Der BFH widersprach der Auffassung des FG. Er hatte sich dabei noch mit der bis zum 31. Juli 2013 geltenden Fassung des § 357 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) auseinanderzusetzen. Danach ist der Einspruch schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Bereits nach bisheriger Rechtsprechung des BFH erfordert die „schriftliche“ Einspruchseinlegung nicht, dass der Einspruch im Sinne der strengeren „Schriftform“ vom Einspruchsführer eigenhändig unterschrieben wird. Es reicht aus, wenn aus dem Schriftstück hervorgeht, wer den Einspruch eingelegt hat. Entsprechendes hat der BFH nun für



einen elektronisch eingelegten Einspruch entschieden. Insoweit ist ein einfaches elektronisches Dokument ohne qualifizierte elektronische Signatur (z.B. eine einfache E-Mail) geeignet, einen papiergebundenen, schriftlich eingelegten Einspruch zu ersetzen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Behörde einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnet hat. Dies ergab sich im Streitfall daraus, dass die Familienkasse in dem angegriffenen Bescheid ihre E-Mail-Adresse angegeben hatte.

Ab 1. August 2013 wurde § 357 Abs. 1 Satz 1 AO dahingehend ergänzt, dass der Einspruch auch „elektronisch“ eingereicht werden kann. Damit wollte der Gesetzgeber klarstellen, dass ein einfaches elektronisches Dokument zur Einspruchseinlegung ausreicht und es nicht der Einhaltung der strengeren „elektronischen Form“ bedarf, die eine qualifizierte elektronische Signatur erfordert. Diese bürgerfreundliche Erleichterung gilt allerdings für eine eventuell nachfolgende Klageerhebung nicht: § 52a der Finanzgerichtsordnung ist formstrenger; Einzelheiten zur Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung lassen sich der Rechtsbehelfsbelehrung der jeweiligen Einspruchsentscheidung entnehmen.

BFH, Pressemitteilung zu Urteil vom 13.05.2015 – III R 26/14

Einkommensteuerbescheide für Lebenspartner: EDV-Änderungen werden vorbereitet

Einkommensteuerbescheide für Lebenspartnerschaften mit falscher Geschlechtsangabe sind nach Angaben der Bundesregierung keine Diskriminierung. Die Darstellung erfolge in der Regel mit der korrekten Geschlechtsangabe, betont sie in ihrer Antwort (BT-Drs. 18/6214) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 18/6002). Sofern die Angabe des korrekten Geschlechts durch die EDV-Systeme nicht sichergestellt werden könne, werde der Bescheid manuell angepasst.

Eine Änderung der Darstellung in den Einkommensteuerbescheiden erfordere teilweise erhebliche Änderungen in den EDV-Systemen, merkt die Bundesregierung außerdem an. Diese notwendigen Änderungen seien beauftragt und befänden sich in der Umsetzung, heißt es in der Antwort.

Deutscher Bundestag, PM vom 08.10.2015

Auslandsspenden: Voraussetzungen für Abzug konkretisiert

Der Bundesfinanzhofs (BFH) hat die Voraussetzungen präzisiert, unter denen Spenden an eine gemeinnützige Stiftung im EU-/EWR-Ausland gemäß § 10b des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuermindernd abziehbar sind.

Im Streitfall hatte der Kläger einer Fundació, einer in Spanien als gemeinnützig anerkannten Stiftung, einen größeren Geldbetrag gespendet, den er als Sonderausgabe gemäß § 10b EStG geltend machte. Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht lehnten den Abzug ab, unter anderem weil der Kläger nicht nachgewiesen habe, dass die Voraussetzungen für den Spendenabzug erfüllt seien.

Der BFH sah dies genauso: Voraussetzung für den Spendenabzug an eine in der EU oder im EWR ansässige Stiftung sei, dass der Steuerpflichtige Unterlagen vorlege, die eine Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung ermöglichen. Es sei daher nicht unionsrechtswidrig, von ihm einen bereits erstellten und der ausländischen Stiftungsbehörde eingereichten Tätigkeits- oder Rechenschaftsbericht der Empfängerin anzufordern.

Dem stehe auch nicht entgegen, dass der Spender im Gegensatz zu der begünstigten Einrichtung nicht selbst über alle notwendigen Informationen verfüge. Bereits der Gerichtshof der Europäischen Union habe in seinem Urteil vom 27.01.2009 (C-318/07) entschieden, es sei einem Spender normalerweise möglich, von dieser Einrichtung Unterlagen zu erhalten, aus denen der Betrag und die Art der Spende, die von der Einrichtung verfolgten Ziele und ihr ordnungsgemäßer Umgang mit den Spenden hervorgingen. Das Finanzamt sei in einem solchen Fall nicht verpflichtet, im Wege der Amtshilfe die entsprechenden Informationen einzuholen.

Zudem hatte der Steuerpflichtige im Streitfall dem Finanzamt lediglich eine Spendenbescheinigung vorgelegt, die sich am spanischen Recht orientierte. Dem BFH reichte dies nicht aus. Er ist der Auffassung, zwar könne aus unionsrechtlichen Gründen nicht verlangt werden, dass die Zuwendungsbestätigung einer ausländischen Stiftung dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck gemäß § 50 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung entspreche. Zu den notwendigen Bestandteilen der Bestätigung gehöre aber die Erklärung der ausländischen Stiftung,

sie habe die Spende erhalten, sie verfolge den satzungsgemäßen gemeinnützigen Zweck und sie setze die Spende ausschließlich satzungsgemäß ein.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 21.01.2015, X R 7/13

Erstattung von Kapitalertragsteuer bei nachträglich bekannt gewordenen Steuerbefreiungstatbeständen

Ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums dreht sich um die Erstattung der Kapitalertragsteuer bei nachträglich bekannt gewordenen Steuerbefreiungstatbeständen sowie die Verpflichtung zur Berücksichtigung nachträglich vorgelegter Bescheinigungen.

Hintergrund ist die Ergänzung des § 44b Absatz 5 EStG für nach dem 31.12.2014 zufließende Kapitalerträge um einen neuen Satz 3 durch das Zollkodex-Anpassungsgesetz vom 22.12.2014. Danach haben die zum Steuerabzug Verpflichteten nachträglich vorgelegte Anträge und Bescheinigungen des Steuerpflichtigen beim Steuerabzug bis zur Erteilung der Steuerbescheinigung zu berücksichtigen.

In seinem Schreiben legt das BMF fest, was für den Ansatz des maßgeblichen Zeitpunkts sowie die zu berücksichtigenden Nachweise gilt. Lege der Gläubiger der Kapitalerträge der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung nach § 43 Absatz 2 Satz 4 EStG, einen Freistellungsauftrag nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 EStG, eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 EStG, eine Bescheinigung nach § 44a Absatz 4 Satz 3 EStG, Absatz 5 Satz 4 EStG oder eine Erklärung nach § 43 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 EStG bis zum Zeitpunkt der technischen Erstellung der Steuerbescheinigung – spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres – für das betreffende Kalenderjahr vor, so habe diese einen bereits vorgenommenen Steuerabzug zu korrigieren. Nach diesem Zeitpunkt könne der zum Steuerabzug Verpflichtete eine Korrektur des Steuerabzugs vornehmen. Es bestehe jedoch keine Verpflichtung (§ 44b Absatz 5 Satz 1 EStG).

Bei bereits aufgelösten Konten und Depots ist es laut BMF nicht zu beanstanden, wenn nachträglich eingereichte Bescheinigungen, Nichtveranlagungs-Bescheinigungen und Freistellungsaufträge nicht mehr berücksichtigt werden.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 31.08.2015, IV C 1 – S 2410/11/10001 :005

Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen: Gewinne aus Veräußerung oder Einlösung ein Jahr nach der Anschaffung nicht steuerbar

Der Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung von Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen, die dem Inhaber ein Recht auf Auslieferung von Gold gewähren, ist nach Ablauf der Veräußerungsfrist von einem Jahr zwischen Anschaffung und Veräußerung der Wertpapiere nicht steuerbar. Dies hält der Bundesfinanzhof (BFH) fest.

Bei Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen handelt es sich um börsenfähige Wertpapiere. Diese gewähren dem Inhaber das Recht auf Auslieferung eines Gramms Gold, das jederzeit unter Einhaltung einer Lieferfrist von zehn Tagen gegenüber der Bank geltend gemacht werden kann. Daneben besteht die Möglichkeit, die Wertpapiere an der Börse zu handeln. Zur Besicherung und Erfüllbarkeit der Auslieferungsansprüche war die Inhaberschuldverschreibung jederzeit durch physisch eingelagertes Gold zu mindestens 95 Prozent gedeckt.

Der Kläger des Revisionsverfahrens VIII R 35/14 veräußerte seine Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen über ein Jahr nach der Anschaffung mit Gewinn. Der Kläger des Revisionsverfahrens VIII R 4/15 ließ sich dagegen das verbrieft Gold physisch aushändigen. Die Finanzämter besteuerten den erzielten Gewinn jeweils als Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die dagegen erhobenen Klagen waren vor den Finanzgerichten erfolgreich.

Der BFH hat die Revisionen der Finanzämter als unbegründet zurückgewiesen. Der von den Klägern erzielte Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung von Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen führe nicht zu steuerbaren Einkünften aus Kapitalvermögen. Denn die Schuldverschreibung verbrieft keine Kapitalforderung, sondern einen Anspruch auf eine Sachleistung, die Lieferung physischen Goldes. Der Anspruch auf Lieferung von Gold werde auch nicht dadurch zu einer Kapitalforderung, dass viele Anleger Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen auf dem Sekundärmarkt gehandelt haben. Im Ergebnis stellt der BFH den Erwerb sowie die Einlösung oder den Verkauf der Inhaberschuldverschreibungen dem unmittelbaren Erwerb oder Verkauf physischen Goldes gleich. Derartige Goldgeschäfte hat er aber stets als private Veräußerungsgeschäfte im Sinne von §§ 22 Nr. 2, 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz angesehen. Folge sei, dass der

Gewinn nach Ablauf eines Jahres zwischen Anschaffung und Veräußerung beziehungsweise Einlösung nicht steuerbar sei.

Bundesfinanzhof, Urteile vom 12.05.2015, VIII R 4/15 und VIII R 35/14

Grunderwerbsteuer: Bis auf weiteres keine auf § 8 Absatz 2 GrEStG gestützte Festsetzungen mehr

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 23.06.2015 (1 BvL 13/11 und 1 BvL 14/11) § 8 Absatz 2 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt. Es hat den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens bis zum 30.06.2016 eine auf den 01.01.2009 rückwirkende Neuregelung zu treffen. Bis zu dieser gesetzlichen Neuregelung dürfen für Erwerbsvorgänge nach dem 31.12.2008 keine auf § 8 Absatz 2 GrEStG gestützten Festsetzungen der Grunderwerbsteuer und keine gesonderten Feststellungen der Grundbesitzwerte nach den §§ 138ff. des Bewertungsgesetzes (BewG) mehr ergehen.

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben daher die gleich lautenden Erlasse vom 17.06.2011 mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Wie das Bundesfinanzministerium klarstellt, ergeht über die weitere Bearbeitung der bisher vorläufig durchgeführten, auf § 8 Absatz 2 GrEStG gestützten Festsetzungen der Grunderwerbsteuer sowie der hierfür maßgeblichen vorläufigen Feststellungen der Grundbesitzwerte nach den §§ 138 ff. BewG und der bisher vorläufig durchgeführten Feststellungen der Besteuerungsgrundlagen nach § 17 Absatz 2 und 3 GrEStG nach Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung eine gesonderte Weisung.

Bundesfinanzministerium, PM vom 05.10.2015 zu den gleichlautenden Erlassen der Länder vom gleichen Tag, 2015/0842538

Darlehenszahlung in 372 Raten muss nicht verzinst sein

Verkaufen Eltern ihrem Sohn und dessen Ehefrau ein Grundstück im Wert von fast 400.000 Euro und erlauben sie den beiden, den Kaufpreis zinsfrei in Raten – verteilt auf 31 (!) Jahre – abzutottern, so darf das Finanzamt die Stundung des zurückzuzahlenden Geldes nicht in

einen Tilgungs- und einen Zinsanteil aufteilen, den die Eltern zu versteuern hätten.

Es liege auf der Hand, so das FG Düsseldorf, dass die Eltern bei dieser familiären Regelung keine „Zinsen“ erzielen werden – im Gegenteil ergaben die Raten am Ende einen geringeren Gesamtbetrag, als er unter Berücksichtigung des dann aktuellen Verkehrswertes zustande gekommen wäre. Von einer „Überlassung von Kapital gegen Entgelt“ könne deshalb keine Rede sein.

FG Düsseldorf, 7 K 451/14 vom 22.10.2014

Kindergeld für volljähriges Kind: Anspruch besteht auch für Übergangszeit zwischen Ausbildung und freiwilligem Wehrdienst

Für ein Kind, das das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, besteht Anspruch auf Kindergeld auch für eine Übergangszeit zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes. Dies hebt das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein hervor. Das Urteil erging zur alten Rechtslage bis 31.12.2014.

Grundlage für die Entscheidung war laut FG zum einen der Wortlaut des § 32 Abs. 4 Nr. 2b Einkommensteuergesetz und zum anderen die Regelung in § 58f Soldatengesetz (SG). Nach § 58f SG sind Regelungen in anderen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, die unter anderem an die Ableistung des Grundwehrdienstes anknüpfen, auf Personen, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b SG leisten, entsprechend anzuwenden.

Mittlerweile hat der Gesetzgeber § 32 Absatz 4 Nr. 2b EStG erweitert und einen Anspruch auf Kindergeld für die Übergangsphase zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b SG ausdrücklich geschaffen. Deswegen hat das FG-Urteil nur für die Rechtslage bis zum 31.12.2014 Bedeutung.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 29.01.2015, 2 K 44/14

Arbeitnehmer

Urlaubs- und Weihnachtsgeld darf nicht aufgrund des höheren Stundenlohnes nach dem Mindestlohngesetz gestrichen werden

Eine Änderungskündigung, mit der der Arbeitgeber aufgrund des ab 01.01.2015 maßgeblichen Mindestlohns bisher zusätzlich zu einem Stundenlohn unterhalb des Mindestlohns gezahltes Urlaubs- und Weihnachtsgeld streichen will, ist unwirksam. Dies hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg entschieden und entsprechende Entscheidungen des Arbeitsgerichts Berlin bestätigt.

In den zugrunde liegenden Arbeitsverträgen ist neben dem Stundenlohn eine von der Betriebszugehörigkeit abhängige Sonderzahlung zum Jahresende in Höhe eines halben Monatsentgelts, teilweise mit Kürzungsmöglichkeit im Fall von Krankheitszeiten, sowie ein zusätzliches Urlaubsgeld für die Zeit gewährten Urlaubs und eine Leistungszulage vereinbart. Durch eine Änderungskündigung sollten diese Leistungen gestrichen und stattdessen ein Stundenlohn in Höhe des Mindestlohns beziehungsweise geringfügig darüber gezahlt werden.

Die Änderungskündigungen sind nach mehreren Entscheidungen des LAG unwirksam. Jedenfalls bei dem zusätzlichen Urlaubsgeld, abhängig von der Vertragsgestaltung auch bei der Sonderzuwendung, handle es sich in den vorliegenden Fällen um Leistungen, die nicht im engeren Sinne der Bezahlung der Arbeitsleistung dienen, sondern um eine zusätzliche Prämie. Diese könne nicht auf den Mindestlohn angerechnet werden, sondern stehe den Beschäftigten zusätzlich zu. Eine Änderungskündigung zwecks Streichung dieser Leistungen setze voraus, dass andernfalls der Fortbestand des Betriebes mit den vorhandenen Arbeitsplätzen gefährdet sei. Dies könne in den vorliegenden Fällen nicht festgestellt werden.

In einem darüber hinaus auf Zahlung der Leistungszulage gerichteten Verfahren hat das LAG Berlin-Brandenburg entschieden, diese könne im vorliegenden Fall auf den Mindestlohn angerechnet werden und sei nicht zusätzlich zum Mindestlohn zu zahlen.

Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11.08.2015, 19 Sa 819/15, 19 Sa 827/15 und 19 Sa 1156/15; Urteil vom 25.09.2015, 8 Sa 677/15; Urteile vom 02.10.2015, 9 Sa 570/15 und 9 Sa 569/15, 9 Sa 591/15, 9 Sa 1727/15

Riesterrente: Für Fehler der Zulagenstelle haftet die Rentenkasse

Erkennt die Deutsche Rentenversicherung Bund einer Riester-Sparerin die Zulagen für ihr Kind zu Unrecht ab, so muss die Rentenkasse Schadenersatz leisten.

Im konkreten Fall vor dem Landgericht Berlin ging es um 235 Euro (plus Zinsen), die zu erstatten waren. Der Frau, die einen Riester-Rentenversicherungsvertrag abgeschlossen hatte, wurden von der Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) die Kinderzulagen für fünf Jahre einfach wieder zurückgebucht – im „vollmaschinellen Verfahren“, ohne Anhörung. Grund: Sie hatte sich bei der falschen Kindergeldkasse erkundigt und kam zu dem Ergebnis, dass die Sparerin nicht kindergeldberechtigt sei. Die Berechtigung ist jedoch Voraussetzung für die Riester-Kinderzulage. Und weil das Geld drei Jahre lang im Riester-Konto fehlte, entstand ein Renditeschaden von knapp 203 Euro. Zudem verlangte der Versicherer eine Gebühr für die „Wiedereinbuchung“ der einst entzogenen Kinderzulagen. Auch diese musste erstattet werden. Die Rentenversicherung habe schuldhaft einen rechtswidrigen Verwaltungsakt erlassen und müsse dafür haften, so die Richter.

LG Berlin, 28 O 229/14

Betriebsärztliche Gripeschutzimpfung: Impfschaden dennoch kein Arbeitsunfall

Ein Impfschaden infolge einer Gripeschutzimpfung ist nicht bereits deshalb als Arbeitsunfall zu entschädigen, weil die Impfung auf Veranlassung des Arbeitgebers durch den Betriebsarzt erfolgt. Dies hat das Sozialgericht (SG) Dortmund im Fall einer Museumsmitarbeiterin entschieden, die infolge einer betriebsärztlichen Gripeschutzimpfung an einem Guillain-Barre-Syndrom erkrankte.

Die Mitarbeiterin verklagte die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft auf Anerkennung eines Arbeitsunfalles, weil ihr die betriebsärztliche Impfung von ihrem Arbeitgeber angeboten worden sei. Sie habe sich angesichts des Publikumsverkehrs im Museum vor einer besonderen Ansteckungsgefahr schützen wollen.

Das SG Dortmund wies die Klage als unbegründet ab. Die Anerkennung eines Arbeitsunfalles komme nur in Betracht, wenn die mit der

Tätigkeit verbundene Gefährdung eine Gripeschutzimpfung über die allgemeine Gesundheitsfürsorge hinaus erforderlich mache. Dies sei bei der Klägerin im Museum nicht der Fall gewesen. Zwar habe sie Kontakt zu Besuchergruppen gehabt. Die Ansteckungsgefahr sei aber nicht größer gewesen als an anderen Arbeitsplätzen mit Kontakt zu Kollegen und Publikum oder im privaten Bereich zum Beispiel beim Einkaufen. Sozialgericht Dortmund, Urteil vom 05.08.2014, S 36 U 818/12, rechtskräftig

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: Beim Fragen nicht päpstlicher als der Papst aufpassen

Fragt ein Arbeitgeber oder sein Personalleiter einen Bewerber, der sich als schwer Behinderter zu erkennen gegeben hat, im Vorstellungsgespräch, welche Einschränkungen sich aus seiner Behinderung ergeben, so ist damit nicht zwangsläufig eine (entschädigungspflichtige) Diskriminierung verbunden. Dies dann nicht, wenn herausgefunden werden soll, welche Hilfsmittel gegebenenfalls benötigt werden und ob sogar bauliche Maßnahmen (Stichwort: Barrierefreiheit) in Angriff genommen werden müssten.

BAG, 8 AZR 547/13

Betriebliche Weiterbildung auf neuem Höchststand

54 Prozent aller Betriebe in Deutschland haben im ersten Halbjahr 2014 die Weiterbildung ihrer Mitarbeiter unterstützt - so viele wie nie zuvor. Das zeigt eine Befragung von rund 16.000 Betrieben durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB).

„Das Weiterbildungsengagement deutscher Betriebe ist seit der Jahrtausendwende deutlich gestiegen. Das gilt vor allem für kleine und mittelgroße Betriebe, auch wenn diese ihre Weiterbildungsaktivitäten während der Finanzkrise vorübergehend reduziert hatten“, stellen die Arbeitsmarktforscher fest.

32 Prozent der Beschäftigten haben an betrieblichen Weiterbildungen teilgenommen. Die Teilnahmequoten unterscheiden sich dabei nur unwesentlich zwischen kleinen, mittleren und großen Betrieben. Bei kleinen Betrieben kommt es aufgrund der geringen Mitarbeiterzahl häufig vor, dass zwar nicht jedes Jahr eine vom Arbeitgeber unterstützte

Weiterbildung stattfindet, bei einem längeren Betrachtungszeitraum wird aber deutlich, dass auch sie in die Weiterbildung ihrer Mitarbeiter investieren.

Von den Beschäftigten mit Tätigkeiten, die einen Hochschulabschluss erfordern, nahmen 41 Prozent an Maßnahmen der betrieblichen Weiterbildung teil. Bei den Beschäftigten mit einfachen Tätigkeiten waren es 16 Prozent. „Diese Beschäftigten nehmen vergleichsweise selten an betrieblicher Weiterbildung teil. Mit einer stärkeren Beteiligung könnten sich ihre beruflichen Entwicklungs-, Einkommens- und Beschäftigungschancen verbessern“, schreiben die IAB-Forscher.

Betriebe in Deutschland sehen in der Weiterbildung von Mitarbeitern das bedeutsamste Instrument zur Sicherung ihres Qualifikationsbedarfs, zeigen die Befragungsergebnisse. 45 Prozent der Betriebe messen dieser Strategie eine hohe Bedeutung bei. Attraktive Arbeitsbedingungen zu schaffen und die eigene betriebliche Ausbildung zu forcieren landeten mit 42 bzw. 33 Prozent an zweiter und dritter Stelle.

IAB, Pressemitteilung vom 04.08.2015

Bürgerschaftsaufwendungen des Arbeitnehmers: Werbungskosten?

Bürgerschaftsaufwendungen eines Arbeitnehmers können Werbungskosten sein, wenn die Übernahme durch das Bürgerschaftsverhältnis veranlasst ist.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Düsseldorf ist entscheidend für die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen im Zusammenhang mit Bürgerschaften der Veranlassungszusammenhang mit einer Einkunftsart. Kann nicht festgestellt werden, dass die Übernahme der Bürgerschaftsverpflichtung überwiegend durch die Stellung des Bürgers als Arbeitnehmer veranlasst war, kommt ein Ansatz der Aufwendungen bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit nicht in Betracht.

Gegen das Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 12.11.2014 15 K 3006/13 E ist beim Bundesfinanzhof das Revisionsverfahren VI R 77/14 anhängig.

Anhängige Rechtsfrage: Führen durch die Insolvenz des Arbeitgebers (GmbH) erlittene Bürgerschaftsverluste eines Arbeitnehmers (nach dem objektiven Nettoprinzip) auch dann zu Werbungskosten bei den Ein-



künften aus nichtselbständiger Arbeit, wenn eine Beteiligung an der GmbH angestrebt ist?

Der Ausgang des Revisionsverfahrens bleibt abzuwarten.

Schuhverkäuferin: Anschaffung von Schuhen führt nicht zu Werbungskosten

Mit Urteil vom 1. Juli 2015 (Az. 9 K 3675/14 E) hat der 9. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass eine Schuhverkäuferin für die Anschaffung von Schuhen selbst dann keine Werbungskosten geltend machen kann, wenn sie verpflichtet ist, während der Arbeit Schuhe ihres Arbeitgebers zu tragen.

Die Klägerin ist als Verkäuferin in einem Schuhhaus tätig, das einer Kette angehört. In den „Servicestandards“ der Schuhhauskette ist festgelegt, dass jede Mitarbeiterin während der Arbeit „sauber geputzte Schuhe aus eigenem Haus“ tragen muss. Für den Erwerb entsprechender Schuhe machte die Klägerin im Streitjahr 2013 neben weiteren Aufwendungen 849 Euro als Werbungskosten geltend. Diese berücksichtigte das Finanzamt nicht, weil es sich bei den Schuhen nicht um typische Berufskleidung handele. Demgegenüber trug die Klägerin vor, diese Schuhe nur während der Arbeit, nicht aber in ihrer Freizeit getragen zu haben.

Die Einzelrichterin, auf die der Senat das Verfahren übertragen hatte, wies die Klage ab. Aufwendungen für bürgerliche Kleidung seien als Kosten der Lebensführung steuerlich nicht abzugsfähig. Dies gelte selbst dann, wenn sie so gut wie ausschließlich im Beruf getragen werde und eigens für diesen Zweck angeschafft wurde. Ein Werbungskostenabzug sei bereits dann ausgeschlossen, wenn die private Nutzung eines Kleidungsstücks möglich und üblich ist. Dies gelte nicht für typische Berufskleidung, die nach ihrer Beschaffenheit nahezu ausschließlich für die berufliche Verwendung bestimmt ist (z. B. Uniformen, Amtstrachten oder Arztkittel). Hierunter fielen Schuhe, die allgemein zur Damenmode gehörten, jedoch nicht, da sie gleichermaßen bei privaten Anlässen getragen werden könnten. Aus diesem Grund sei eine objektive Abgrenzung zwischen berufsbezogenen Aufwendungen und Kosten der privaten Lebensführung nicht möglich.

FG Münster, Mitteilung vom 17.08.2015 zum Urteil 9 K 3675/14 vom 01.07.2015

Entgangener Vorstandsposten: Schadensersatz ist steuerpflichtiger Arbeitslohn

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass Entschädigungsleistungen eines Dritten für entgangenen Arbeitslohn auch dann steuerpflichtig sind, wenn es noch gar nicht zum Vertragsabschluss gekommen war.

Der Kläger war Vorstandsmitglied einer Bank und sollte nach einer geplanten Fusion mit einer anderen Bank eine Vorstandsposition im neuen Unternehmen erhalten. Auf Anordnung des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen kündigte die Bank dem Kläger jedoch fristlos, so dass er den anvisierten Vorstandsposten nicht übernehmen konnte. Nachdem das Verwaltungsgericht festgestellt hatte, dass diese Anordnung rechtswidrig war, nahm der Kläger die BaFin als Rechtsnachfolgerin des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen auf Schadensersatz in Anspruch. Auf Grundlage eines Prozessvergleichs leistete diese eine Schadensersatzzahlung für das vom Kläger im Wege des Notverkaufs veräußerte Eigenheim sowie für entgangene Gehalts- und Rentenansprüche.

Das Finanzamt behandelte die Zahlung als steuerpflichtigen Arbeitslohn, soweit diese auf entgangene Gehalts- und Rentenansprüche entfiel. Der Kläger vertrat demgegenüber die Auffassung, dass die Zahlung als „echte“ Schadensersatzleistung nicht steuerbar sei.

Das Gericht folgte dem nicht und wies die Klage ab. Die Entschädigungszahlungen seien als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln, da der Kläger für die weggefallenen Einnahmen aus der beabsichtigten Vorstandstätigkeit entschädigt worden sei. Die Tatsache, dass die Entschädigung nicht vom Arbeitgeber, sondern von einem Dritten - der BaFin - geleistet worden ist, ändere daran nichts.

Unerheblich sei auch, dass der Schadensersatz nicht als Ausgleich für die Kündigung eines bestehenden Arbeitsvertrages, sondern dafür geleistet worden sei, dass ein neuer Vertrag mit der fusionierten Bank gar nicht erst zustande gekommen sei, stehe der Steuerpflicht nicht entgegen. Der Senat trat damit der neueren Rechtsprechung der IX. Senats des BFH entgegen, nach der keine „entgehenden Einnahmen“ i. S. v. § 24 Nr. 1a EStG vorliegen, wenn sie dafür geleistet werden, dass infolge des schadenstiftenden Ereignisses kein neuer Vertrag abgeschlossen werden kann. Gegen diese Ansicht spreche - so der 13.

Senat des Finanzgerichts Münster - dass dem Geschädigten auch bei Nichtabschluss eines neuen Anstellungsvertrages Einnahmen „entgehen“. Auf die Frage, ob bereits ein Vertrag abgeschlossen war, der nicht fortgesetzt wird, oder ob es infolge der Schädigung gar nicht erst zum Vertragsabschluss kommt, könne es nicht ankommen, da die Besteuerung ansonsten von Zufälligkeiten abhinge. Im Ergebnis folgt der Senat damit einer älteren Rechtsprechung des XI. Senats des BFH. Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung hat das Gericht die Revision zum BFH zugelassen, die dort unter dem Aktenzeichen IX R 33/15 anhängig ist.

FG Münster, Mitteilung vom 17.08.2015 zum Urteil 13 K 3126/13 vom 30.06.2015 (Az. der Revision beim BFH: IX R 33/15)

Steuerliche Abzugsbeschränkung für Telearbeitsplatz einer Alleinerziehenden

Mit (noch nicht rechtskräftigem) Urteil hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschieden, dass Aufwendungen für einen häuslichen Telearbeitsplatz auch von einer alleinerziehenden Mutter nur eingeschränkt steuerlich geltend gemacht werden können.

Die Klägerin wohnt im Landkreis Bernkastel-Wittlich und ist bei einer Verwaltungsbehörde beschäftigt. Nach ihrer Scheidung traf sie mit ihrem Arbeitgeber eine Vereinbarung über Telearbeit, um weiterhin in Vollzeit arbeiten und dennoch ihren minderjährigen Sohn zu Hause betreuen zu können. Nach dieser Vereinbarung musste sie nur vormittags im Büro anwesend sein und konnte am Nachmittag zu Hause arbeiten. Dort nutzte sie ihre private Büroeinrichtung, ihr Arbeitgeber stellte nur das Verbrauchsmaterial (Papier, Tintenpatronen für den Drucker, Disketten, Software usw.) zur Verfügung und erstattete ihr dienstlich notwendige Telefon-, Fax- und Internetkosten.

In ihrer Einkommensteuererklärung für das Streitjahr 2011 machte die Klägerin die Aufwendungen für ihren Telearbeitsplatz (1.518,61 Euro) als Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers geltend. Das beklagte Finanzamt versagte den Werbungskostenabzug mit der Begründung, dass der Klägerin auch im Verwaltungsgebäude ihres Arbeitgebers ein Arbeitsplatz zur Verfügung stehe.

Klage und Einspruch der Klägerin blieben erfolglos. Zur Begründung verwies das FG auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH),

wonach die Aufwendungen für einen Telearbeitsplatz im häuslichen Arbeitszimmer nur dann abzugsfähig seien, wenn dem Arbeitnehmer kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehe. Im vorliegenden Fall habe der Klägerin nicht nur vormittags, sondern auch an den Nachmittagen ein anderer Arbeitsplatz in den Räumlichkeiten ihres Arbeitgebers zur Verfügung gestanden. Die Klägerin habe selbst eingeräumt, es sei ihr nicht untersagt gewesen, ihren dienstlichen Arbeitsplatz auch nachmittags weiterhin zu nutzen. Die Nutzung dieses Arbeitsplatzes sei auch nicht deshalb eingeschränkt gewesen, weil ihn im Bedarfsfall bzw. in Zeiten bestehender Raumnot auch andere Kolleginnen und Kollegen genutzt hätten. Daraus lasse sich nämlich nicht herleiten, dass der Arbeitsplatz auch dann einer anderen Kollegin bzw. einem anderen Kollegen zur Verfügung gestellt worden wäre, wenn sie - die Klägerin - ihn selbst hätte nutzen wollen. Ihr Einwand, sie arbeite zu Hause (auch) außerhalb der Dienstzeiten, habe ebenfalls keinen Erfolg. Es reiche aus, dass sie ihren Arbeitsplatz zu den üblichen Bürozeiten nutzen könne, wenn sie dies wolle. Dass sie alleinerziehende Mutter sei und ihren dienstlichen Arbeitsplatz wegen der Kinderbetreuung nicht nutzen könne, sei steuerrechtlich grundsätzlich unbeachtlich. Dabei handele es sich nämlich um private Gründe, auch wenn Ehe und Familie verfassungsrechtlich geschützt seien. Der Gesetzgeber habe speziell für Alleinerziehende eine Steuervergünstigung geschaffen (Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b EStG). Diese Förderung, die auch die Klägerin erhalten habe, sei ausreichend, so dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Abzugsbeschränkung für das häusliche Arbeitszimmer ersichtlich seien.

FG Rheinland-Pfalz, Pressemitteilung vom 16.09.2015 zum Urteil 3 K 1544/13 vom 11.08.2015 (nrkr)